

VG München

Urteil vom 19.4.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger reiste am 8. August 2001 in das Bundesgebiet ein und führte ein Asylverfahren durch. Den Asylantrag stellte er erst am 16. Oktober 2001, da erst zu diesem Zeitpunkt seine Identität geklärt war. Ab dem 16. Oktober 2001 war der Kläger in Besitz einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. Juli 2002 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Der entsprechende Bescheid des Bundesamtes erging am ... Oktober 2002.

Der Kläger erhielt daraufhin am 28. Oktober 2002 eine Aufenthaltsbefugnis, die am 21. September 2004 bis zum 21. September 2006 verlängert wurde.

Mit Bescheid vom ... September 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom ... Oktober 2002 getroffene Feststellung und entschied, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Dieser Bescheid wurde am 27. Februar 2006 nach der Ablehnung des Antrages auf Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestandskräftig.

Am 29. September 2006 beantragte der Kläger im Rahmen eines Antrags auf Ausstellung eines Reiseausweises eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Am 10. Oktober 2006 beantragte der Kläger nochmals ausdrücklich die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Er erhielt eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass er derzeit über kein gültiges Ausweisdokument verfüge und er nicht der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG genüge. Er wurde aufgefordert, sich mit der Botschaft der Republik Irak in Verbindung zu setzen und sich um einen Termin für eine Passbeantragung zu bemühen.

Mit Schreiben vom 20. November 2006 hörte die Beklagte den Kläger über seinen Bevollmächtigten zur beabsichtigten Ablehnung seiner Anträge an. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge habe die Feststellung des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen. Eine freiwillige Ausreise in den Irak sei möglich.

Der Kläger äußerte sich nicht.

Mit Bescheid vom ... Januar 2007 lehnte die Beklagte die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 29. September 2006 bzw. 10. Oktober 2006 ab (Nr. 1), verpflichtete den Kläger bis 10. April 2007 das Bundesgebiet zu verlassen (Nr. 2) und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in den Irak oder einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an (Nr. 3). Die Ausländerbehörde habe zu beachten, dass nach dem Widerruf des Abschiebungsverbotes die Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts entfallen seien. Lügen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vor, sei eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG nicht möglich. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG seien vom Bundesamt im Widerrufsverfahren nicht festgestellt worden, so dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ebenfalls nicht in Betracht komme. Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG seien nicht ersichtlich. Eine Ausreise in den Irak sei mit einem gültigen Reisepass oder mit einem durch die irakische Botschaft ausgestellten Laissez-Passer möglich. Die Verkehrsverbindungen von Deutschland über Jordanien in den Irak seien derzeit nicht unterbrochen. Die freiwillige Ausreise in das Heimatland sei jeder Zeit möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG dürfe zudem nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert sei. Ein Verschulden des Ausländers liege insbesondere vor, wenn er falsche Angaben mache oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfülle. Soweit Passlosigkeit das Ausreisehindernis begründe, habe dies der Ausländer zu vertreten, wenn es ihm möglich sei, in zumutbarer Weise einen neuen Pass oder Passersatz zu besorgen. Die irakische Auslandsvertretung stelle auf Antrag einen Pass oder Passersatz aus. Es sei dem Kläger somit möglich, das Ausreisehindernis durch die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes zu beseitigen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG lägen daher nicht vor. Der Bescheid wurde am ... Januar 2007 dem Bevollmächtigten des Klägers bekannt gegeben.

Am 17. Februar 2007 erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom ... Januar 2007 verpflichtet, dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis über den 21. September 2006 hinaus zu erteilen.

Der Kläger sei irakischer Staatsangehöriger. Eine Rückkehr in den Irak sei ihm aus der bekannten Sicherheits- und Versorgungslage im Irak nicht zumutbar.

Mit Schreiben vom 5. März 2007 beantragte die Beklagte:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie erklärte ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Mit Schreiben vom 21. März 2007 teilte der Bevollmächtigte des Klägers mit, dass er ebenfalls mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Beklagte hat die Anträge des Klägers vom 29. September 2006 und 10. Oktober 2006 auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG und § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet aus, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom ... Juni 2005 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sich im Bescheid vom ... Juni 2005 ausführlich mit dem Vorliegen von Abschiebungsverböten im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG wegen der Sicherheits- und Versorgungslage im Irak auseinandergesetzt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gefahren, denen die Bevölkerung in dem Land allgemein ausgesetzt ist, beispielsweise aufgrund mangelhafter Sicherheits- und/oder Versorgungslage, im Hinblick auf die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in der Regel nicht für die Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genügen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ausgeführt, dass sich die allgemeine Lage im Irak nicht so zugespitzt hat, dass von einer extremen Gefahrenlage gesprochen werden könne. An diese negative Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die durch die gerichtliche Entscheidung bestätigt wurde, ist die Ausländerbehörde und damit auch die erkennende Kammer gebunden (§ 42 Satz 1 AsylVfG).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die im Rahmen des Erlasses des Bayerischen Staatsministeriums des Innern ausgestellten Duldungen bereits eine Lage schaffen, die einen wirksamen Abschiebungsschutz vermittelt, so dass ein zusätzlicher Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr gewährt werden muss (vgl. BayVGh Beschl. v. 5.7.2004, Az. 23 B 04.30174).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG, weil die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Die Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist aus rechtlichen Gründen unmöglich,

wenn sowohl der Abschiebung als auch der freiwilligen Ausreise rechtliche Hindernisse entgegenstehen, welche die Ausreise ausschließen oder als unzumutbar erscheinen lassen. Derartige Hindernisse können sich sowohl aus inlandsbezogenen als auch aus zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben (BVerwG v. 27.6.2006, Az. 1 C 14.05). Bei Bestehen solcher Abschiebungsverbote hat die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben, in diesem Fall ist ihm aber auch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland aus den selben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich i. S. d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Allerdings ist auch bei der Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die Ausländerbehörde bei ehemaligen Asylbewerbern nicht zu einer eigenen inhaltlichen Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG berechtigt, sondern bleibt gemäß § 42 Satz 1 AsylVfG an die negative Feststellung des Bundesamtes gebunden. Wegen der Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Juni 2005 ist dem Kläger daher grundsätzlich trotz der Sicherheits- und Versorgungslage im Irak eine Ausreise in den Irak möglich und damit auch zumutbar. Eine eigene Prüfungskompetenz der Ausländerbehörde bzgl. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG trotz des Vorliegens einer negativen Feststellung des Bundesamtes könnte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allenfalls dann in Frage kommen, wenn eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Irak bestehen würde. In einem solchen Fall wäre dann auch die freiwillige Ausreise aus Rechtsgründen unzumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil vom 27. Juni 2006 (a. a. O.) davon aus, dass allenfalls dann, wenn über längere Zeit ein Abschiebestopp aus humanitären Gründen angeordnet ist, unabhängig von einer allgemeinen Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 AufenthG von einer extremen Gefahrenlage und damit von der Unzumutbarkeit einer freiwilligen Ausreise gesprochen werden könne. Ein solcher Abschiebestopp aus humanitären Gründen über längere Zeit besteht derzeit nicht. Der Abschiebestopp-Erlass für irakische Staatsangehörige in Bayern beruht nicht auf humanitären Gründen, sondern darauf, dass es bis vor kurzem keine Flugverbindungen in den Irak gegeben hat und es nach wie vor an einem Rückübernahmeabkommen mit dem Irak fehlt. Der Erlass stellt keine Anordnung dar, die aus humanitären Gründen wegen der schwierigen Sicherheits- oder Versorgungslage im Irak oder den sich daraus für die Zivilbevölkerung allgemein ergebenden Gefahren getroffen worden ist.

Die Tatsache, dass der Kläger derzeit über kein gültiges Reisedokument bzw. kein Laissez-Passer der irakischen Botschaft verfügt, stellt grundsätzlich einen Grund dar, der zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG führen kann, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger ohne gültiges Reisedokument nicht abgeschoben werden kann. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise wegen Passlosigkeit nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG steht jedoch unabhängig von den sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG entgegen. Danach darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Von einem Verschulden muss ausgegangen werden, wenn der Ausländer zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt. Zur Verschuldensfrage hat der BayVGh (Beschl. v. 19.12.2005, Az. 24 C 05.2856) entschieden, dass es nicht möglich ist, die Verantwortung für die Beseitigung von Ausreisehindernissen der Ausländerbehörde oder dem Ausländer alleine aufzulegen. Auf beiden Seiten bestehen Pflichten, deren Erfüllung nachgewiesen werden muss. Generell trifft dabei den Ausländer eine Mitwirkungspflicht sowie eine Initiativpflicht. Demgegenüber hat die Ausländerbehörde den Ausländer auf seine

Pflichten hinzuweisen. Die Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 auf seine Passpflicht und die Modalitäten der Beantragung eines Passes bei der irakischen Botschaft hingewiesen. Sie ist damit ihrer Hinweispflicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Der Kläger hat sich ausweislich der Aktenlage bisher nicht um einen irakischen Nationalpass oder ein Laissez-Passer bemüht. Er hat auch keinerlei Gründe dafür vorgetragen, warum ihm dies unzumutbar sein sollte. Es ist daher von einem Verschulden des Klägers für das Bestehen eines Ausreisehindernisses wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise auszugehen.

Unabhängig vom Erfordernis eines Reisepasses bzw. eines Laissez-Passers ist die freiwillige Ausreise in den Irak möglich. Die Beklagte hat darauf hingewiesen, dass die Botschaft des Irak Reisepässe bzw. Laissez-Passers ausstellt. Die Verkehrsverbindungen von Deutschland über Jordanien in den Irak sind nicht unterbrochen. Mittlerweile besteht eine direkte Flugverbindung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Irak.

Andere Anspruchsgrundlagen für die Verlängerung bzw. eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind nicht ersichtlich. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG steht unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des § 26 Abs. 4 AufenthG bei Wegfall des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Die Beklagte ist zwar zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger unter Anrechnung der Dauer des Besitzes seiner Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens 7 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen sein muss. Der Kläger ist am ... August 1984 geboren und somit als Minderjähriger in das Bundesgebiet eingereist, so dass zu seinen Gunsten die Vorschrift des § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG i. V. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 AufenthG angewendet werden kann und der 5-jährige Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ausreichend ist. Der Kläger war seit 16. Oktober 2001 in Besitz einer Aufenthaltsgestattung und später bis 21. September 2006 in Besitz einer Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist jedoch, dass der Kläger bei Stellung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, den er im übrigen nicht ausdrücklich gestellt hat, fünf Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war (Hailbronner, Ausländerrecht, AufenthG, § 35, Rdnr. 13). Dieses Erfordernis war weder am 29. September 2006 noch am 10. Oktober 2006 erfüllt. Im übrigen gelten auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, soweit § 35 AufenthG keine abweichenden Bestimmungen zu Gunsten des Ausländers enthält. In jedem Fall muss die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt sein. Der Kläger ist derzeit nicht in Besitz eines Nationalpasses oder eines entsprechenden Passersatzes.

Die Ausreisepflicht ergibt sich aus § 50 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG, die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 5.000,- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –).